

Satzung

des St. Georgs-Verein Traunstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 27.12.1891 gegründete Verein führt den Namen

St. Georgs-Verein Traunstein e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Nr. 76 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Brauch des religiösen Wallfahrtsritts nach Ettendorf mit Pferdesegnung – genannt „Georgi-Ritt“ – der von je her, jährlich am Ostermontag durchgeführt wird, zu erhalten und dafür zu sorgen, dass dieser in feierlicher und würdiger Weise stattfindet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

a) Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) Ehrenmitgliedern

b) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

c) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft ist jederzeit, mit einer Frist von einem Monat, zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Kassier (Vertreter des 1. Kassiers)

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe der Ehrennadel,
- h) Berufung von Mitgliedern in Ausschüsse sowie deren Bildung und Auflösung.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, in Textform einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist den Vorständen zuzustellen.

§ 10 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel können durch Geld- und Sachleistungen erfolgen. Im Einzelnen sind dies u.a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse oder Dienstleistungen von öffentlichen Einrichtungen, dem Verkauf von Ritzzeichen und sonstige Einnahmen.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfer

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung und die Buchungsunterlagen sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis erstatten die Prüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- g) Abstimmung über die Durchführung des Rittes,
- h) Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an dem auf den Aschermittwoch folgenden Donnerstag statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die Bekanntgabe in der örtlichen Presse einberufen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- b) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) stimmberechtigt.
- c) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- d) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

e) Abstimmungen und die Wahl erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung ob schriftlich abgestimmt werden muss.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Gesamtausschuss und Arbeitsausschüsse

Der Gesamtausschuss besteht aus dem Vorstand und vom Vorstand berufenen Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder unterstützen den Vorstand maßgeblich bei Vorbereitung und Durchführung des Rittes.

In den Gesamtausschuss beruft der Vorstand in der Regel den Leiter der Stallwachen, die Zeugwarte, den Obmann der Bauern und die Pferdeorganisatoren.

Über die Sitzung des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die behandelten Themen enthalten. Die Niederschrift ist dem Vorstand zuzustellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 17 Sonstiges

Soweit die Satzung keine Regelung enthält gilt das BGB

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02. März 2017 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Traunstein, den 02. März 2017